

Satzung

der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft
Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.



Neuverfassung 2015

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20. Januar 2013
Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2015

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Wesen und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beiträge.....	6
§ 6 Organe der Schützenbruderschaft.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 11 weitere Funktionsträger	9
§ 12 Protokolle	9
§ 13 Geschäftsordnung.....	9
§ 14 Kunst und Kultur	9
§ 15 Soziale Fürsorge.....	9
§ 16 Sportschießen.....	9
§ 17 Schiedsgericht.....	10
§ 18 Datenschutz	10
§ 19 Satzungsänderung	11
§ 20 Auflösung der Schützenbruderschaft	11
§ 21 Inkrafttreten	11

Die Satzung und die Geschäftsordnung richten sich an alle Mitglieder. Wenn im Text nur männliche Sprachformen verwendet werden, ist dies ein Zugeständnis an die Flüssigkeit der Sprache und die Lesbarkeit des Textes. Die sind aber geschlechtsneutral zu interpretieren und referieren jeweils auf Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.“. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Leverkusen unter der Nr. VR 827 und hat seinen Sitz in den Ortsteilen Bürrig und Küppersteg der Stadt Leverkusen.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Leverkusen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennt - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens sowie der Veranstaltung von Brauchtumsfesten,
 - d) Pflege des geschichtlichen Kulturgutes (Königssilber, Schriftgut, etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
 - die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, die Unterhaltung von Schießstandanlagen,
 - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
 - die Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Kommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen
 - Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheimen, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfen etc.
 - Pflege von Friedhöfen insbesondere der Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber
 - Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.)
 - die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO wie beispielsweise Schützenfeste
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums
 - die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - Dazu gehört auch die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf Gelder an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Bruderschaft setzt sich zusammen aus den
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Altschützen
 - Jung- & Schülerschützen
 - dem Präses der Bruderschaft als geborenem Mitglied
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Witwen und Witwer verstorbener Altschützen
 - Fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede natürliche Person, jeder christlichen Konfession werden, die unbescholten und bereit ist, sich zu der vorliegenden Satzung und damit auch dem Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.

Präses der Bruderschaft ist der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Stephanus in Leverkusen oder ein von ihm mit der Vertretung beauftragter Geistlicher. Über eine Vertretung ist der Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Außerordentliches Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede natürliche Person werden. Auch Firmen und Körperschaften sind nicht ausgeschlossen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist der Ersuchende in Kenntnis zu setzen.
3. Das durch den Vorstand neu aufgenommene Mitglied ist auf der folgenden Jahreshauptversammlung durch den Präses der Bruderschaft oder in Vertretung durch den ersten Vorsitzenden auf die Satzung zu verpflichten.
4. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
5. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag ist bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu zahlen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden zu erklären.
7. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele der Schützenbruderschaft, bei Nichterfüllen der Satzungs Voraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung, kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen.

Satzung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.

9. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jung- und Schülerschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie für die einzelnen Jugendgruppen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) Befreiung von Beitragszahlungen aussprechen.
3. Die Höhe der jeweils gültigen Beitragssätze ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme an. Jung- und Schülerschützen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
2. Jährlich, möglichst im Januar, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand kann entweder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per Email an die letztbekannte Emailadresse einladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei die Frist einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email beginnt. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Ausdruck der gesendeten Email.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, geleitet.
5. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Änderung der Satzung
Zur Änderung der gültigen Satzung ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Auf Antrag kann die Stimmabgabe auch geheim erfolgen. Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließen soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch hier ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Änderung der Geschäftsordnung
Eine Änderung der Geschäftsordnung oder einzelner Teile der Geschäftsordnung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen durch Änderung des entsprechenden Abschnittes der Geschäftsordnung.
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl sowie Wahl der Kassenprüfer, des Sicherheitsbeauftragten und des Archivars.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus
 - a) dem Brudermeister als erstem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Brudermeister als zweitem Vorsitzenden
 - c) dem ersten Geschäftsführer
 - d) dem ersten Kassiererzusammen.
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.
2. Der Vorstand setzt sich aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem zweiten Kassierer
 - c) dem zweiten Geschäftsführer
 - d) dem ersten und zweiten Schießmeister
 - e) dem ersten und zweiten Jungschützenmeister
 - f) dem ersten und zweiten Kommandanten
 - g) dem ersten und zweiten Fähnrich
 - h) dem Platzmeisterzusammen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Zum Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder
 - a) der Präses der Bruderschaft
 - b) der jeweils amtierende König/Kaiser
 - c) die beiden jeweils amtierenden Königsadjutanten
 - d) der jeweils amtierende Tellkönig
 - e) die jeweils amtierenden Würdenträger der Jung- und Schülerschützen

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
2. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
4. Der **Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
5. Der **stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
6. Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.
7. Dem **Geschäftsführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er ist federführend in der Organisation des Schützenfestes.
8. Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes.
9. Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jung- und Schülerschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
10. Der **Kommandant** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.
11. Der **Fähnrich** repräsentiert mit der Bruderschaftsfahne die Schützenbruderschaft bei Aufzügen der Schützenbruderschaft und ist für deren Erhalt und Pflege verantwortlich.
12. Der **Platzmeister** kümmert sich um die Instandhaltung und Pflege der angemieteten Räumlichkeiten der Schützenbruderschaft und den Schießstand außerhalb der Schießtechnik.
13. Die **Königsadjutanten** begleiten und unterstützen den amtierenden König/Kaiser bei seinen Repräsentationspflichten.
14. Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 11 weitere Funktionsträger

1. Der **Sicherheitsbeauftragte** berät und unterstützt den Vorstand in Sicherheitsrelevanten Fragen. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes, er kann den Sitzungen des Vorstandes jedoch mit beratender Stimme beiwohnen.
2. Der **Archivar** betreut das Archiv der Bruderschaft. Er verwaltet ebenso die historischen Werte der Bruderschaft wie das Königssilber, die weiteren Ketten der Würdenträger, die Pokale und sonstige bedeutende Sachwerte. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes, er kann den Sitzungen des Vorstandes jedoch mit beratender Stimme beiwohnen.
3. Die **beiden Kassenprüfer** prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich in die Abschnitte

- Mitgliedschaft (inklusive Beitrags-, Trachten-, Aufwandsentschädigungsordnung)
- Jugendarbeit
- Wahlordnung
- Schießen (inklusive Schießstandordnung)
- Kassenprüferordnung

unterteilt.

§ 14 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 15 Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss durch den Vorstand der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die Schützenbruderschaft ist bemüht, auch in Not geratenen Nichtmitgliedern zu helfen.

§ 16 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 17 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Konfession, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschaftshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 19 Satzungsänderung

Die nötigen Bedingungen zur Änderung der Satzung regelt § 8, Abschnitt 1 dieser Satzung. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 20 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Ein Antrag auf Auflösung der Schützenbruderschaft bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Leverkusen mit der Auflage, dass Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher fallen als erhaltenswerte Kulturgüter ebenfalls an die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Leverkusen, die diese Gegenstände ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Leverkusen-Bürrig oder Leverkusen-Küppersteg mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.